

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7 AL 163/09 B

L 5 AL 8/05 (LSG Hamburg)
14 AL 1374/01 (SG Hamburg)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 11.1.2010 durch den
Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. K o l o c z e k**
und **C o s e r i u**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 4.6.2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist noch die Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit ab dem 7.5.1996, die Erstattung von Alhi in Höhe von noch 106.084,68 DM sowie der Ersatz der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von 39.325,20 DM bzw 4.418 DM.
- 2 Die Klägerin bezog in dem Zeitraum vom 7.5.1996 bis 12.4.2000 und vom 15.4.2000 bis 31.5.2000 Alhi. Die Beklagte hob die Bewilligung von Alhi ab 1.1.1996 auf und forderte die Erstattung der bis 31.5.2000 gezahlten Alhi sowie den Ersatz der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, weil die Klägerin nicht arbeitslos gewesen sei (*Bescheide vom 11.8.2000 und vom 4.10.2000; Widerspruchsbescheid vom 23.10.2000*). Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat die hiergegen erhobene Klage abgewiesen (*Urteil vom 15.9.2004*). Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat auf die Berufung der Klägerin das Urteil des SG abgeändert und die angefochtenen Bescheide "aufgehoben, soweit darin die Bewilligung von Alhi auch für die Zeit vor dem 7.5.1996 aufgehoben worden ist und soweit die darin geforderte Erstattung von Alhi einen Betrag in Höhe von 106.084,68 DM und von Beiträgen zur Krankenversicherung in Höhe von 39.325,20 DM und Pflegeversicherung in Höhe von 4.418 DM übersteigt"; im Übrigen hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung ausgeführt, dass die Klägerin ab dem 7.5.1996 als Gesellschafterin und Geschäftsführerin der S GmbH selbstständig tätig gewesen sei (*Urteil vom 4.6.2009*).
- 3 Mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin unter Formulierung mehrerer Fragen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Das LSG habe seine Erkenntnisse nicht aufgrund eigener Feststellungen getätigt und sich auf das strafrechtliche Ermittlungs- und Strafbefehlsverfahren gestützt. Woher das Gericht die entsprechenden Kenntnisse nehme, werde nicht näher ausgeführt. Die Klägerin ist zudem der Meinung, dass die Vorgehensweise des LSG gegen den Amtsermittlungsgrundsatz verstoße.

II

- 4 Die Beschwerde ist unzulässig, weil der von der Klägerin ausdrücklich geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt worden ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG entscheiden.



- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sogenannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*).
- 6 Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Es ist schon fraglich, ob die Klägerin abstrakte Rechtsfragen oder nicht vielmehr (unzulässige) Tatfragen stellt, weil die von ihr aufgestellten Fragen nicht auf die Auslegung eines gesetzlichen Tatbestandsmerkmals zielen, sondern auf die Feststellung tatsächlicher Umstände des Einzelfalls, wie sie selbst in ihrer Beschwerdebegründung mit der Bemerkung "Kernpunkt der Angelegenheit sind die Feststellungen tatsächlicher Art" einräumt. Jedenfalls aber fehlen Ausführungen zur Klärungsfähigkeit.
- 7 Klärungsfähig ist eine Rechtsfrage nur dann, wenn sie für den zu entscheidenden Fall rechtserheblich ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Dies erfordert, dass der Beschwerdeführer den nach seiner Auffassung vom Revisionsgericht einzuschlagenden Weg der Nachprüfung des angefochtenen Urteils und damit den Schritt darstellt, der die Entscheidung der als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG aaO*). Hierzu wäre eine genaue Schilderung des für die Entscheidung erheblichen Sachverhalts erforderlich gewesen, der allenfalls rudimentär wiedergegeben wird. Es ist aber nicht Aufgabe des Senats, sich die für seine Entscheidung erforderlichen Tatsachen mit Hilfe der Akten selbst zu erarbeiten. Die Darlegung der Beschwerdebegründung verlangt vielmehr als Entscheidungsgrundlage eine so umfassende - wenn auch gestraffte - Schilderung des streitigen Sachverhalts, dass Streitpunkte und deren tatsächlicher und rechtlicher Hintergrund zumindest ansatzweise erkennbar bzw nachvollziehbar sind. Hierzu hätte die Klägerin zumindest konkrete Ausführungen zu Art und Umfang ihrer Tätigkeit bei der S GmbH machen müssen, damit der Senat beurteilen kann, ob die Klägerin im streitigen Zeitraum arbeitslos gewesen ist. Insoweit greift die Klägerin aber ohne Mitteilung des zugrundeliegenden Sachverhaltes nur die Beweiswürdigung und die fehlenden eigenen Ermittlungen des LSG an.
- 8 Soweit die Klägerin insoweit konkludent einen Verfahrensfehler rügen will (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), genügen die Ausführungen allerdings ebenfalls nicht den Anforderungen an die Be-



zeichnung des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 (Grundsatz der freien Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Amtsermittlungsgrundsatz) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass die Klägerin einen Beweisantrag gestellt hat, wird nicht behauptet. Soweit dem Vortrag der Klägerin die Rüge eines Verstoßes gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit (§ 117 SGG) entnommen werden soll, hätte sie darlegen müssen, dass sie auf die Einhaltung der Vorschrift weder ausdrücklich noch konkludent verzichtet hat (§ 202 SGG iVm § 295 Zivilprozessordnung), sondern vielmehr alles unternommen hat, um den Verfahrensmangel zu rügen oder zu vermeiden, etwa durch Stellen eines Beweisantrags (*BSG, Beschluss vom 17.8.2006 - B 12 KR 79/05 B*). Zudem fehlen jegliche Ausführungen dazu, dass die Entscheidung des LSG auf einem etwaigen Verstoß gegen § 117 SGG beruht.

9 Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)